

RS OGH 1992/10/29 2Ob47/92, 1Ob601/93, 1Ob606/94, 1Ob291/97v, 2Ob238/98h, 2Ob270/97p, 6Ob43/00t, 4Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1992

Norm

ABGB §1497 III

Rechtssatz

Zur Frage der Unterbrechung des Laufes der Verjährungsfrist durch Aufrechnungseinrede.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 47/92
Entscheidungstext OGH 29.10.1992 2 Ob 47/92
Veröff: SZ 65/139 = EvBl 1993/66 S 309
- 1 Ob 601/93
Entscheidungstext OGH 16.02.1994 1 Ob 601/93
Auch; Beisatz: Mit der Aufrechnungseinrede ist die Wirkung der Verjährungsunterbrechung allerdings nur bis zur Höhe der Klagsforderung verbunden, wenn die mangels Berechtigung der Klagsforderung unerledigt gebliebene Gegenforderung in angemessener Frist eingeklagt wird. (T1)
- 1 Ob 606/94
Entscheidungstext OGH 23.09.1994 1 Ob 606/94
nur: Unterbrechung des Laufes der Verjährungsfrist durch Aufrechnungseinrede. (T2)
- 1 Ob 291/97v
Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 291/97v
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Ähnlich wie sonst bei der Verfahrensfortsetzung. (T3)
- 2 Ob 238/98h
Entscheidungstext OGH 11.03.1999 2 Ob 238/98h
Beis wie T1; Beis wie T3
- 2 Ob 270/97p
Entscheidungstext OGH 02.09.1999 2 Ob 270/97p
Vgl auch; Beisatz: Die verjährungsunterbrechende Wirkung in Bezug auf die Gegenforderung ist mit der Höhe der Klageforderung (im Vorprozeß) begrenzt. (T4)
- 6 Ob 43/00t

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 43/00t

Auch; Beis wie T4

- 4 Ob 48/02s

Entscheidungstext OGH 13.03.2002 4 Ob 48/02s

Auch; Beisatz: Zwar wird auch der Geltendmachung einer Kompensandoforderung (bis zur Höhe der Klageforderung) Unterbrechungswirkung zuerkannt, doch gilt dies nur für den Fall, dass die Aufrechnungseinrede erfolgreich ist, also zur Abweisung des Klagebegehrens führt. Wurde aber die - infolge Anerkenntnisses der Klagsforderung im Gewährleistungsprozess - unerledigt gebliebene Gegenforderung nicht in angemessener Frist (hier: erst 30 Monate nach Abgabe des Anerkenntnisses) eingeklagt, wirkt die Unterbrechungswirkung der Aufrechnungseinrede nicht mehr fort. (T5)

- 8 ObA 85/03p

Entscheidungstext OGH 18.09.2003 8 ObA 85/03p

Auch; Beisatz: Ob die Einbringung der Klage noch als in angemessener Frist erfolgt anzusehen ist, kann nur auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden und stellt daher regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO dar. (T6)

- 7 Ob 246/18d

Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 246/18d

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0034611

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at